

6. 2. 1562

# Statut

für den

## Vorschuß-Verein,

eingetragene Genossenschaft,

in

Bautzen.

*21. 10. 37 E. Scholz*

Druck von E. M. Monse in Bautzen.

68°

1562



6.80 1562

# Statut

für den

# Vorschuß-Verein,

eingetragene Genossenschaft,

in

# Bautzen.



---

Druck von E. M. Monse in Bautzen.

(1874)



§ 1.

**Firma, Sitz und Zweck des Vereins.**

Der Verein führt den Namen: „Vorschuß-Verein zu Bauzen, eingetragene Genossenschaft“, hat seinen Sitz in Bauzen und den Zweck, durch den gemeinschaftlichen Credit seinen Mitgliedern die denselben zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

§ 2.

**Stammvermögen des Vereins.**

Das Stammvermögen des Vereins besteht in den von den Mitgliedern einzuzahlenden Monatsbeiträgen und Eintrittsgeldern.

§ 3.

**Betriebsmittel des Vereins.**

Dieselben bestehen:

- a) in den dem Vereine von dessen Mitgliedern überlassenen Darlehen, über deren Annahme und Verzinsung vom Directorium unter Zustimmung des Aufsichtsrathes von Zeit zu Zeit die nöthigen näheren Reglements zu entwerfen sind;
- b) in Darlehen, die dem Vereine von anderen, außerhalb desselben stehenden Creditoren vorgestreckt werden;
- c) in den durch Ausleihung von Darlehen und durch nutzbare Verwendung von Cassenbeständen gewonnenen Zinsen, Provisionen und sonstigen Einnahmen.

§ 4.

**Corporationsrecht des Vereins.**

Der Vorschußverein zu Bauzen, eingetragene Genossenschaft, erhält durch Eintrag in das Genossenschaftsregister des Königlichen

Handelsgerichts im Bezirksgerichte Bautzen die Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person und hat als solche vor genannter Behörde Recht zu nehmen.

§ 5.

**Öffentliche Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten.**

Die den Borschußverein zu Bautzen, eingetragene Genossenschaft, betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch Insertion im Bautzener Kreisblatte, eventuell in dem betreffenden Amtsblatte, zu bewirken.

§ 6.

**Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.**

Jede großjährige, selbstständige und unbescholtene Person kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Der Antrag geschieht beim Directorium (§ 13). Ueber die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrath (§ 13) durch Mehrheit der Stimmen. In Fällen, wo Jemand mit dem Antrage um Aufnahme das dringende Gesuch um ein Darlehn verbindet, dem letzteren auch kein Bedenken entgegensteht und der Aufnahme-Suchende obige allgemeine Eigenschaften besitzt, kann der Director die Aufnahme in den Verein verfügen, ist jedoch verpflichtet, solche Ausnahmefälle nur nach sorgfältiger Prüfung und im Einverständnisse mit dem Cassirer eintreten zu lassen, und den Aufsichtsrath in der nächsten Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

§ 7.

**Austritt.**

Der Austritt ist jedem Mitgliede an jedem Geschäftsjahreschluß nach ein Vierteljahr vorher stattgehabter Kündigung gestattet. Diese Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich beim Directorium eingereicht wird, welches hierauf ohne Verzug über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat. Auch der Tod hebt die Mitgliedschaft des Einzelnen auf, jedoch vorbehältlich der § 9 wegen der Erben getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

**Ausschließung.**

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutengemäßen Verpflichtungen durch Beschluß der Verwaltung

insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied in Conkurs verfällt, oder zwölf Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt, oder es wegen Rückzahlung der entnommenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen, oder Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, die ihn des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht gegen den Beschluß der Verwaltung wegen seiner Ausschließung Beschwerdeführung bei der nächsten Generalversammlung offen.

§ 9.

Für die bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vereine von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten hat jedes Vereinsmitglied, sei dasselbe freiwillig ausgetreten oder ausgeschlossen worden, auch nach seinem Ausscheiden für die Dauer von zwei Jahren noch zu haften. Verstirbt aber ein Mitglied, so sind dessen Erben in gleicher Weise auf die genannte Zeit haftbar (s. Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, § 39 und 63).

Am Schlusse des Geschäftsjahres, wo der Austritt nach § 7 angemeldet oder die Ausschließung verfügt worden oder das Mitglied gestorben ist, rechnet der Verein mit dem Ausgeschiedenen, beziehentlich mit dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern, ab. Das danach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammantheil und Dividende wird zwei Jahre nach dieser geschehenen Abrechnung unter Zuschlag vierprocentiger Zinsen auf diese Jahre auf Abmelden des ausgeschiedenen Mitgliedes resp. dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern, gegen Rückgabe des Quittungsbuches (§ 25), haar aus der Vereinskasse ausgezahlt, dafern nicht die Verwaltung, wie ihr frei steht, die Auszahlung des Guthabens sofort nach geschehener Abrechnung verfügt, in welchem Falle der Zuschlag von Zinsen hinwegfällt. Weitere Ansprüche hat das Mitglied an das Vereinsvermögen nicht zu machen und dasselbe gilt von den Erben des durch den Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Verpflichtung zur Auszahlung des vorgedachten Guthabens kann der Verein gegen die ausgeschiedenen Mitglieder bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsvermögens nur bei Eintreten des (§ 39) erwähnten Falles oder durch seine Auflösung (§ 36, 37) sich entziehen (s. Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, § 39), welchenfalls der Ausgeschiedene für die vom Vereine bis zum Erfolg der § 7 gedachten Kündigung eingegangenen Verbindlichkeiten auch noch über

die bemerkte Jahresfrist hinaus zu haften verpflichtet ist. Kommt einem Mitgliede das Quittungsbuch abhanden, so hat dasselbe den erlittenen Verlust sofort dem Directorium mitzutheilen und dieses ist verpflichtet, durch das § 5 genannte Blatt das Vorkommniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach Verlauf von drei Monaten, von Erlaß der Bekanntmachung angerechnet, ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Insertionsgebühren und anderer entstandenen Kosten, sowie Ausstellungsgebühren mit dem ausdrücklichen Vormerk der geschehenen Neuausstellung und Angabe der Nummer des abhanden gekommenen Quittungsbuches zu ertheilen.

Dasselbe gilt auch dann, wenn es sich zugleich um den Austritt des betreffenden Mitgliedes handelt, oder wenn beim Tode eines Mitgliedes das Quittungsbuch von den Erben nicht aufgefunden werden kann.

Ist das Buch als Pfand in andere Hände gekommen, so hat der betreffende Inhaber seine Rechte in der oben genannten Zeit von drei Monaten bei Verlust der Ansprüche beim Directorium zu melden, das, wenn die Angelegenheit sich nicht ausgleichen sollte, den Vorfall der Gerichtsbehörde zur Entscheidung vorlegt, was auch dann zu erfolgen hat, wenn ein Buch von Jemand zur Auszahlung der Beträge präsentirt wird, der den rechtmäßigen Erwerb desselben nicht nachweisen kann.

#### § 10.

Nach Verlauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Verwaltung das Verzeichniß der Vereinsmitglieder mit besonderer Bezeichnung der im verflossenen Geschäftsjahre neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder öffentlich bekannt zu machen (§ 5).

#### § 11.

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) bei Fassung von Beschlüssen über Vereinsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgiltig ihre Stimme in der Generalversammlung abzugeben;
- b) Darlehne aus der Casse zu entnehmen, soweit die vorräthigen baaren Gelder dazu ausreichen, und soweit der Nachsuchende die im Statut vorgesehene Sicherheit zu leisten vermag;
- c) nach Verhältniß der Größe ihres aus den Beiträgen er-

wachsenden Stammtheils an dem Nettogewinne (Dividende) des Vereines Theil zu nehmen.

- d) Ebenso haben nach Verhältniß des eingezahlten Stammtheils die Mitglieder Antheil an dem Vermögen des Vereins.

§ 12.

Dagegen sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet:

- a) beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nicht unter drei Reichsmark (1 Thaler) betragen darf, jedoch im Verhältniß des anwachsenden Reservefonds auf einen höheren Betrag gestellt werden kann;
- b) die von ihnen in die Vereinscasse einzuzahlenden Monatsbeiträge, sowie 25 Pfennige für ein Exemplar der gedruckten Statuten zu berichtigen;
- c) für die Kosten der Verwaltung und für die vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften (§ 35);
- d) das gegenwärtige Statut zu unterschreiben und die Bestimmungen desselben, sowie die später zu fassenden Vereinsbeschlüsse in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen;
- e) die Zwecke des Vereines zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Benehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

§ 13.

**Organisation des Vereins.**

Die Generalversammlung erwählt zur Vollziehung der Vereinsgeschäfte durch Stimmenmehrheit eine specielle Verwaltung, bestehend aus einem Directorium und einem Aufsichtsrathe.

Das Directorium besteht aus zwei Personen, von denen die eine der Director ist und die andere die Casse des Vereins führt.

Der Aufsichtsrath besteht aus zehn Personen, nämlich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und sieben Mitgliedern, deren Zahl jedoch durch Vereinsbeschluß vermehrt oder vermindert werden kann. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer, sowie auch den für gewisse Fälle erforderlichen Delegirten.

§ 14.

Die Legitimation der Mitglieder der Verwaltung, sowohl des

Directoriums, als auch des Aufsichtsrathes, wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protocoll der Generalversammlung geführt. Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotocolls durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths in Person anzuzeigen und die schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wozu nächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

§ 15.

**Function der Verwaltung.**

Das Directorium besorgt unter Controle und Mitwirkung des Aufsichtsrathes nach den Bestimmungen des Statuts die laufenden Geschäfte des Vereins und ist, gleich dem Aufsichtsrathe, für Beobachtung des Statuts und der zu fassenden Beschlüsse des Vereins dem letzteren verantwortlich; doch erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Verwaltung niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch Insolvenz der Schuldner erleidet, indem ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts innegehalten worden sind, der Verwaltung und deren einzelnen Mitgliedern nicht angerechnet werden darf.

§ 16.

Es ist Ehrenpflicht der Verwaltungsmitglieder, über Alles, was in der Sitzung der Verwaltung besprochen und bestimmt wird, die strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 17.

**Das Directorium.**

Die Legitimation des Directoriums hat nur durch Auszug aus dem Genossenschaftsregister zu erfolgen.

Der Director und der Cassirer führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Statuts und vertreten den Verein gegen seine einzelnen Mitglieder, sowie gegen Dritte, insbesondere vor Gericht. Sie sind ermächtigt:

- a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne zu contrahiren, letzteres nur nach erfolgter Genehmigung des Aufsichtsrathes.
- b) Die ausgestellten Schuldscheine über die im Namen des

Bereins von fremden Creditoren aufgenommenen Darlehne (§ 3b, § 26 Nr. 1) bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Directors und des Cassirers.

c) Eide werden von den Directorialmitgliedern im Namen des Vereins geleistet.

In Behinderungsfällen des Directors oder des Cassirers tritt der Delegirte des Aufsichtsrathes in's Directorium auf die Zeit der Behinderung. Der Delegirte, dessen Functionen im Aufsichtsrathe auf die Zeit seiner Vertretung eines Directorialmitgliedes zu cassiren sind, erhält seine Legitimation durch die Seitens der Verwaltung geschehene Anmeldung desselben beim Handelsgerichte. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma des Vorschußvereins, eingetragene Genossenschaft, ihre Namensunterschriften hinzufügen. Rechtliche Wirkung hat aber die Zeichnung nur dann, wenn sie von beiden Directorialmitgliedern oder in dem oben erwähnten Behinderungsfalle von einem derselben und dem Delegirten des Aufsichtsrathes geschehen ist.

## § 18.

### Der Director.

Der Director nimmt

- 1) von allen Gesuchen um Darlehne Kenntniß, prüft dieselben auf das Sorgfältigste und faßt darüber in Gemäßheit des Statuts (§ 24) und der in der Geschäftsordnung festgestellten Grundsätze und Beschränkungen seine Entscheidung.
- 2) Für jede Ausgabe ertheilt er dem Cassirer schriftliche Anweisung und trägt den angewiesenen Betrag nebst Datum der Anweisung in sein Controlbuch ein.
- 3) Er ist, wie der gesammte Aufsichtsrath, berechtigt, von dem Cassirer jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen, Pfänder, Documente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Cassenbestände zu verlangen.
- 4) Zur näheren Einsichtnahme über den Stand und Fortgang der Geschäfte und zur Erledigung etwaiger Anfragen und Anträge veranlaßt er, so oft es nöthig, und in der Regel monatlich einmal eine Sitzung der Verwaltung und beruft in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes die Generalversammlungen.
- 5) Er überwacht die pünktliche Rückzahlung der vom Vereine

aufgenommenen Darlehne und sorgt für rechtmäßige Erledigung der dem Vereine obliegenden Verbindlichkeiten.

- 6) Den Händen des Directors ist das Vereinsiegel anvertraut, welches die Inschrift enthält: Vorschuß-Verein zu Bautzen, eingetragene Genossenschaft.

### § 19.

#### Der Cassirer.

Es übernimmt derselbe

- 1) alle eingehenden Gelder zur Aufbewahrung und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch dies gegen schriftliche Anweisung des Directors.
- 2) Er hat einen jeden Darlehensempfänger, sowie den Bürgen, je nach der Cassenordre des Directors, die der Sachlage entsprechenden Schuld-, Verpfändungs- und resp. Verbürgungs-Documente und Verschreibungen ausstellen zu lassen.
- 3) Es liegt ihm insbesondere eine sorgfältige Buch- und Rechnungsführung ob, und zwar nach Maßgabe der vom Aufsichtsrathe festzustellenden näheren Instruction.
- 4) Er führt die Rolle der Vereinsmitglieder.
- 5) Er hat nach Jahreschluß die Bücher abzuschließen, eine Inventur zu halten und deren Resultat als Jahresrechnung unter Bezug auf die Belege, nebst Vermögensnachweis des Vereins, vor Ablauf des zweiten Monats des neuen Kalenderjahres dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes zu übergeben.
- 6) Er hat eine durch den Aufsichtsrath mittelst Vertrags näher zu bestimmende Caution zu stellen und haftet damit für strenge Erfüllung der ihm laut des Statuts obliegenden Verbindlichkeiten.

### § 20.

#### Der Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath hat

- 1) das Recht und die Pflicht, im Allgemeinen die specielle Verwaltung des Vereines zu controliren und hierauf Bezug habende Beschwerden sowohl bei den Sitzungen der Verwaltung, als auch in der General-Versammlung vorzubringen.

- 2) Er steht unterstützend und rathend dem Directorium zur Seite.
- 3) Er hat wenigstens jährlich einmal, bei wichtigen Veranlassungen auch mehrmals, in Verbindung mit dem Director eine Generalversammlung anzuberaumen, bei welcher sein Vorsitzender den Vorsitz führt.
- 4) Er hat auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern der Verwaltung ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung der Verwaltung zu veranstalten.
- 5) Er hat die vom Cassirer abgelegte Jahresrechnung durch mindestens zwei seiner Mitglieder prüfen zu lassen, dieselbe nach Erledigung der etwa gestellten Erinnerungen zu justificiren, der Generalversammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen und nach festgestellter Jahresrechnung ohne Verzug die danach sich ergebende Vermögensbilance des Vereins zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Vertheilung des Reingewinnes hat der Aufsichtsrath der Generalversammlung Vorschläge zu machen.
- 6) Er ist berechtigt, jederzeit die Vorlegung sämtlicher Bücher, Listen, Pfänder, Documente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Cassenbestände zu verlangen.
- 7) Es steht dem Aufsichtsrathe zu, sobald sich Unordnungen und Defecte in der Casse vorfinden, den Cassirer zu suspendiren.
- 8) Sollte der Director des Vereins statutenwidrige Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, so hat der Aufsichtsrath den Director, wenn es ihm rathlich erscheint, zu suspendiren, vorbehältlich der von der Generalversammlung zu treffenden Hauptentschließung.
- 9) Der Aufsichtsrath bestätigt die Annahme oder die Entlassung des Einnehmers der Beiträge nach Vorschlag des Directoriums.
- 10) Ueber jede Sitzung des Aufsichtsrathes, findet dieselbe im Vereine mit dem Directorium oder ohne dasselbe statt, ist ein Protocoll vom Schriftführer oder einem Mitgliede des Aufsichtsrathes aufzunehmen und von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Dies Protocoll genießt dann gegen den Verein und dessen Mitglieder vollen Glauben.
- 11) Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, der nach § 13 aus

der Mitte der Aufsichtsrathsmitglieder auf ein Jahr gewählt wird, beruft nach Maßgabe des Statuts die Versammlungen der Verwaltung und in Verbindung mit dem Director die Generalversammlungen des Vereins, eröffnet, leitet und schließt diese Versammlungen, sorgt für Befolgung und Ausführung der gefassten Beschlüsse und ordnet die durch den Rücktritt eines Mitgliedes von der Verwaltung entstehenden Verhältnisse (§ 22).

§ 21.

**Sitzungen des Aufsichtsrathes.**

Giltige Beschlüsse des Aufsichtsrathes können nur bei Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern gefasst werden. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden Mitglieder des Directoriums zu den Sitzungen des Aufsichtsrathes gezogen, so können dieselben jedoch nicht ein Stimmrecht ausüben.

§ 22.

**Remunerationen.**

Die Remuneration des Directoriums und des Aufsichtsrathes ist durch die Generalversammlung zu bestimmen. Die Vertheilung selbst besorgt der Aufsichtsrath. Die hierüber allenthalben gefassten Beschlüsse der Generalversammlung bleiben so lange in Kraft, als sie nicht durch einen anderweiten Generalversammlungsbeschluss aufgehoben oder abgeändert worden sind.

§ 23.

**Dauer des Amtes der Verwaltungsmitglieder.**

Das Directorium und der Aufsichtsrath werden auf einen Zeitraum von drei Jahren erwählt, doch können dieselben bei sich ergebender nicht regelmäßiger oder nicht genügender Geschäftsführung, oder grober Fahrlässigkeit, ihres Amtes durch Beschluß der Generalversammlung entlassen werden.

Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied des Directoriums oder des Aufsichtsrathes durch Tod oder aus irgend einem andern Grunde aus, oder nimmt ein als Mitglied Gewählter die Wahl nicht an, so kann dessen Stelle von dem Aufsichtsrathe nach dessen freier Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung besetzt

werden. Erfolgt eine Ersatzwahl, so gilt dieselbe für die Zeit, für welche das ausgeschiedene Mitglied, resp. der die Wahl Ablehnende, zu fungiren gehabt haben würde. Das Directorium und der Aufsichtsrath fungiren zunächst bis zum 31. December 1876.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Der Rücktritt von einem Verwaltungsamte ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

#### § 24.

##### **Höhe der zu verabreichenden Vorschüsse und Gegenleistungen.**

Nur Mitglieder des Vereins können aus der Vereinskasse Vorschüsse erhalten. Bis zu welchem Betrage Darlehne aus der Vereinskasse gegeben werden können, kommt auf das Verhältniß des Bestandes der Cassa zu den an sie gemachten Anforderungen an, und bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Directors überlassen. Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

- 1) Wenn die Cassa für alle Gesuche nicht ausreicht, so haben die früheren Bewerber vor den spätern, und bei Gleichzeitigkeit der Anmeldungen die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug;
- 2) Darlehne, welche die Höhe des dem Darlehnsuchenden zustehenden Guthabens an dem Stammvermögen des Vereins nicht übersteigen, werden allein gegen Unterzeichnung eines Schuldscheins und Deponirung des Quittungsbuches gewährt.
- 3) Bei höheren Vorschüssen soll noch Sicherheit durch Bürgen und nur in außergewöhnlichen Fällen durch Pfand gegeben werden.
- 4) Die durch Bürgschaft oder Pfand angebotene Sicherheit hat der Director unter Vernehmung mit dem Cassirer und unter Beobachtung der für solche Fälle bestehenden Vorschriften zu prüfen und darüber Entschließung zu fassen.
- 5) Es ist stets zu beachten, daß der Bürge nicht zugleich Schuldner des Vereines sei oder umgekehrt.
- 6) Bei größeren Darlehnen ist der Bürge zu veranlassen, dahin Erklärung abzugeben, daß im Falle seines Ablebens die Bürgschaft auf seine legalen Erben übergehe.
- 7) Bei Entgegennahme von dem Course unterworfenen Werthpapiere als Pfandobject ist nicht der Nominalwerth, son-

dem nur ein Theil, in der Regel 75 Procent der jeweiligen Courshöhe, zu berechnen.

- 8) Werden Vorschüsse denen gewährt, die freiwillige Einzahlungen geleistet haben, so gelten die letzteren als Bürgschaftsobject und können nicht vor Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erhoben werden.
- 9) Alle Darlehne sind nach dem von dem Aufsichtsrathe festzustellenden Zinsfuß jährlich zu verzinzen und außerdem hat jeder Darlehnsempfänger bei der Aufnahme des Darlehns einen nach der Höhe desselben und der Zeit, für welche das Darlehn gewährt werden soll, zu bemessenden Beitrag zu den Geschäftskosten als Provision an die Cassé zu bezahlen.
- 10) Hinsichtlich der Rückzahlungsfrist werden die Vorschüsse in der Regel nicht länger, als auf drei Monate, bewilligt und es wird das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger im Schuldscheine ausgedrückt.
- 11) Gründe der Verweigerung eines Darlehns werden nicht mitgetheilt.

§ 25.

**Stammantheile der Mitglieder.**

Der von jedem Mitgliede in die Vereinscasse einzuzahlende Stammantheil beträgt mindestens 200 Reichsmark (66 $\frac{2}{3}$  Thlr.). Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, seine Stammeinlage bis zu der Summe zu erhöhen, welche durch Beschluß der Generalversammlung von Zeit zu Zeit als zulässiger Höchstbetrag einer Stammeinlage festgesetzt wird. Zur Begründung dieser Stammeinlage sind in jedem Monate mindestens 50 Pfennige einzuzahlen. Diese Einzahlungen werden durch den Einnehmer der Beiträge eingeholt und von den Mitgliedern in die zu präsentirende Liste, am Jahresschluß aber von dem Cassirer in das erhaltene Quittungsbuch unter Controlé des Directors eingetragen, auch die alljährlich darauf fallende Dividende hinzugeschrieben, bis die obige Summe von 200 Reichsmark erfüllt ist. Diese Stammantheile können während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz, noch theilweise, zurückgenommen werden, auch werden selbige nicht verzinst, sondern tragen nur Dividende. Letztere wird erst, nachdem der eingezahlte Stammantheil die Höhe von 200 Reichsmark erreicht hat, 14 Tage nach Bekanntmachung der Höhe derselben auf Verlangen des Mitgliedes ausgezahlt. Erfolgt die

Abholung nicht in dieser Zeit, so wird sie ebenfalls dem betreffenden Stammantheile gut geschrieben, bis dieser die festgesetzte Maximalsumme erreicht hat. Ist diese Summe erreicht, so werden sowohl die Dividende, als auch etwaige fernere Einzahlungen, als freiwillige Darlehne betrachtet und als solche (cf. § 26 sub 2) vom Vereine regelmäßig verzinst, dafern sie den Betrag von mindestens fünf Reichsmark erreicht haben.

§ 26.

**Passiva des Vereins.**

Sie bestehen:

- 1) in aufgenommenen Darlehnen, die dem Vereine von außerhalb des Vereins stehenden Personen oder Anstalten creditirt werden. Dieselben werden nach Bedürfniß des Geschäfts Namens des Vereins unter Genehmigung des Aufsichtsrathes durch das Directorium (§ 17) aufgenommen, welches die näheren Bedingungen über Rückzahlung und Verzinsung mit den Darleihern vereinbart und die Schuld-documente durch Unterschrift (§ 17) und Beidrückung des Vereinsiegels vollzieht.

Die in solcher Weise ausgefertigten Schulddocumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch.

- 2) Die Passiva bestehen ferner in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Casse übergeben werden. Ueber Annahme und Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung der diesfalligen Forderungen werden vom Aufsichtsrathe von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom Director in der § 5 bezeichneten Zeitschrift veröffentlicht. In Bezug derselben sind die Einleger nicht als Geschäftsgenossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten.
- 3) Die Passiva bestehen alsdann in den Zinsen der aufgenommenen Darlehne und allen durch die Verwaltung entstandenen Ausgaben.

Endlich bestehen die Passiva

- 4) auch in den Stammantheilen der Vereinsmitglieder, wenn letztere ausscheiden. Es haben die Stammantheile in Bezug auf die Vereinscasse den Charakter einer Schuldforderung, werden daher den Ausscheidenden haar ausgezahlt und bei Auflösung des Vereines unter dessen Schulden mit liqui-

dirt. Es muß jedoch der Stammantheil, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gläubiger des Vereins zurückstehen, indem er als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen der solchergestalt etwa verlorenen höheren Stammantheile an die übrigen machen, doch wird, wenn nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil verloren geht, der Verlust von den Einzelnen nach Höhe der auf die von ihnen gezeichneten Einheiten geleisteten Einzahlungen, soweit letztere in vollen fünf Reichsmark bestehen, getragen.

§ 27.

**Reservefond.**

Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefonds gebildet

- a) durch einen vom Aufsichtsrathe nach Vorschlag des Directoriums zu bestimmenden Theil des Reingewinnes, welcher jedoch mindestens ein Zehnthel des Letzteren betragen muß,
- b) durch das Eintrittsgeld neu eintretender Mitglieder. Die zum Reservefond fließenden Gelder werden zinsbar angelegt und es findet darüber eine besondere, durch Beschluß des Aufsichtsrathes näher zu normirende Verwaltung statt.

§ 28.

**Dividende.**

Der nach Abrechnung sämtlicher Kosten und Zinsen aus der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn bildet die Dividenden-summe, die nach Abzug des § 27 dem Reservefond zugewiesenen Theiles den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Stammantheile zu gewähren ist. Bei Berechnung der Dividende wird der Stammantheil der einzelnen Mitglieder nur in soweit berücksichtigt, als er volle fünf Reichsmark beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge und Theilzahlungen, einschließlich der fürs letzte Jahr gutgeschriebenen Dividende, erst bei Berechnung der Dividenden des nächsten Jahres mit in Betracht kommen und von da erst in die Dividende eintreten.

### Vorrechte und Privilegien des Vereins.

#### A. Stempelfreiheit.

Kraft der dem Vereine vom Königl. Finanzministerium wider-  
russlich zugestandenen Befugniß sind bis auf Weiteres die bei dem  
Vereine vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürg-  
schaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung dem  
Vereine von ihren Mitgliedern oder von deren Bürgen ausgestellt  
werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von 150 Reichsmark nicht  
übersteigen, von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Jan.  
1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung und Fidejussiones  
und Bürgscheine“ geordneten Stempelabgabe befreit.

Dahingegen findet eine weitere Befreiung von der Stempel-  
abgabe sowohl beim Schriften-, als Werthstempel in Angelegenheiten  
des Vorschußvereins nicht statt.

Der Stempelfiscal ist zur Wahrung des Steuerinteresses be-  
rechtigt, die Bücher und Rechnungen des Vereins jederzeit ein-  
zusehen.

#### B. Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherstellung des erhaltenen  
Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegen-  
stände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand  
durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Direc-  
torium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner  
anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die For-  
derung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurß, so ist das Pfand auch nur  
gegen Zahlung des vollen Schuldbetrages an die Concurßmasse ab-  
zuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur  
Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur  
den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Con-  
curß zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der  
Hilfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirk-  
sam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Ver-  
eins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den  
Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtet, wird  
als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

§ 30.

**Generalversammlung.**

Als bald nach Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist regelmäßig eine Generalversammlung einzuberufen. Außerdem finden noch außerordentliche Generalversammlungen in folgenden Fällen statt:

- a) auf Beschluß des Aufsichtsrathes bei wichtigen Veranlassungen;
- b) wenn wenigstens ein Zehntel sämmtlicher Vereinsmitglieder es beantragt.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung und ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und vom Director zu unterzeichnen. In dem Falle aber, wenn es sich um Entlassung des Directoriums handelt, hat der Delegirte des Aufsichtsrathes die Einladung mit zu vollziehen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der § 5 bezeichneten Zeitschrift dergestalt, daß dieselbe mindestens zweimal abgedruckt wird und daß zwischen der ersten Einladung und dem Tage der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen inne liegen muß.

Die Tagesordnung ist von der Verwaltung festzustellen und es sind die Gegenstände derselben in der öffentlichen Bekanntmachung anzuzeigen.

§ 31.

Der Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Kalenderjahres zu berufen ist, bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

- 1) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und anderer in das Genossenschaftswesen einschlagender Gesetze;
- 2) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Directoriums und des Aufsichtsrathes;
- 3) die Bestimmung der Höhe der der Verwaltung zukommenden Remuneration;
- 4) die Vertheilung des Reingewinnes, wozu der Aufsichtsrath Vorschläge zu machen hat;
- 5) die Entschließung über die von einzelnen Mitgliedern erhobenen Beschwerden gegen Maßregeln der Verwaltung oder einzelner Mitglieder derselben;

- 6) die Empfangnahme der vom Director vorgelegten Uebersicht über die Jahresrechnung nebst der erforderlichen Auskunft über die von Seiten des Aufsichtsrathes bewirkten Justification derselben;
- 7) die Beschlußfassung über die von der Verwaltung an die Generalversammlung gebrachten Anträge und über die sonst von Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände, die letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn sie von zehn Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt und noch zeitig genug, um auf die öffentliche Tagesordnung gebracht werden zu können, bei dem Aufsichtsrathe angemeldet worden sind;
- 8) die Festsetzung des Höchstbetrags der Stammantheile;
- 9) die Entlassung der Mitglieder der Verwaltung und
- 10) die Auflösung des Vereins.

### § 32.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der unter dem Vorsitze des Aufsichtsrathes tagenden Generalversammlung ist vom Schriftführer, wenn nicht ein Königl. Notar damit beauftragt wird, ein Protocoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, von einem Directorialmitgliede, von zwei Mitgliedern des Vereins und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschriftlich zu vollziehen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protocollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet werden muß (§ 33 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868).

### § 33.

Jedes bei der Generalversammlung anwesende Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit in der Generalversammlung ausgeübt werden.

Zu giltigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen, die durch Stimmzettel zu bewirken sind, aber zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich und nur erst, wenn eine zweite Abstimmung erforderlich wird, entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen hingegen das Loos.

Die von der Generalversammlung statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig und für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 34.

**Garantie für die Gläubiger.**

Spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat die Verwaltung die Bilanz des Vereinsvermögens in der § 5 bezeichneten Zeitschrift zu veröffentlichen (Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, § 26).

§ 35.

**Sicherstellung der Passiva.**

Die Sicherstellung der Passiva (§ 26), insofern dieselben durch die Baarbestände der Casse, die Activa des Vereins und dessen Reservefond nicht sollten gedeckt werden können, wird durch solidarische Haftung der Mitglieder in der Art gewährt, daß jedes Mitglied des Vereins mit seinem ganzen Vermögen haftet.

§ 36.

**Auflösung des Vereins.**

Der Verein wird aufgelöst:

- 1) durch einen Beschluß der Generalversammlung und
- 2) durch Eröffnung des Concurfes.

§ 37.

Von der Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, dafern zwei Drittheile der anwesenden Vereinsmitglieder sich dafür aussprechen. Die Verwaltung hat die beschlossene Auflösung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden und zu drei verschiedenen Malen in dem § 5 genannten Blatte bekannt zu machen. Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Directorium anzumelden.

§ 38.

Sieht der Verein sich vor oder nach seiner Auflösung genöthigt, seine Zahlungen einzustellen, so ist zur Eröffnung des Concurfverfahrens durch die Verwaltung, beziehentlich durch die bestellten Liquidatoren, Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

§ 39.

**Liquidationsverfahren.**

Rücksichtlich der Liquidation des Vereins, sei es, daß dieselbe in Folge der Auflösung desselben durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Eröffnung des Concurſes erfolgt, sind die in dem Bundesgeseze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, Abschnitt V. § 40—62 geordneten Bestimmungen maßgebend.

Bauzen, den 1. Juli 1874.

**Das Directorium.**

Wilhelm Jacob, Director.

Moriz Schanze, Cassirer.

**Der Aufsichtsrath.**

Rentier Bodinus.

Kaufmann Brike.

Bürgerschullehrer Dinter.

Oberlehrer Scholze.

Banfbuchhalter Klepl.

Schönfärber Siebenhüner.

Kaufmann und Mühlenbesitzer Lehmann.

Strumpffabricant Okwald.

Procurist Urban.

Cassenbuchhalter Geyer.

Ständeberechtigten

Ständeberechtigten der Stadt...  
Ständeberechtigten der Stadt...

Bautzen, den 1. Juli 1874.

Das Directorium

Director: Jakob...  
Director: Jakob...  
Director: Jakob...

Der Aufsichtsrath

Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...  
Aufsichtsrath...



Stadtbibliothek Bautzen



03560573

